

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/11287 –

Bürokratieentlastung bei Unternehmensgründungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Last der Bürokratie für Unternehmen in Deutschland ist enorm hoch. Das zeigt zum Beispiel das Mittelstandspanel 2023 des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM). Die hier befragten Mittelständler nehmen Bürokratie vermehrt als unverhältnismäßig wahr: 78,2 Prozent kritisieren die Regulierungsdichte, und 59,2 Prozent können die Sinnhaftigkeit vieler Vorschriften nicht nachvollziehen.

Dies betrifft insbesondere auch die bürokratischen Hürden für Unternehmensgründungen in Deutschland. Das Marktforschungsinstitut Statista hat in Zusammenarbeit mit dem Business-Softwareanbieter Lexware ermittelt, dass im Vergleich zu 2019 im vergangenen Jahr 2023 90 000 Unternehmen weniger gegründet wurden (www.businessinsider.de/gruenderszene/perspektive/gruenden-was-experten-fuer-den-abbau-von-buerokratie-vorschlagen/). In einer Umfrage haben sie die Unternehmer nach den größten Hürden für das Gründen in Deutschland befragt. Unter den Befragten waren vor allem Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen. Sie machen rund 97 Prozent aller Firmen hierzulande aus, wie es in der Untersuchung heißt. Es zeigt sich: Vor allem die Bürokratie macht den Selbstständigen und Gründern zu schaffen.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP dem Bürokratieabbau verpflichtet (Koalitionsvertrag 2021–2025, S. 31). Am 13. März 2024 hat die Bundesregierung das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen. Sie beabsichtigt, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, Bürger und Verwaltung zu senken.

Im steuerlichen Bereich führt die Bundesregierung ganze elf Maßnahmen an. Dies überrascht nach Ansicht der Fragesteller, weil die Bundesregierung 2023 eine umfassende Verbändeabfrage durchgeführt hatte. Insbesondere sollte die Bundesregierung die Vereinfachung von Unternehmensgründungen ins Auge fassen. Auch der Startup-Verband kritisiert das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz als zu zaghaft (www.deutschlandfunk.de/startup-verband-kritisiert-buerokratie-erleichterungsgesetz-100.html).

1. Wie lange dauert es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland im Schnitt, eine Kapitalgesellschaft zu gründen?

Gemäß einer Erhebung des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn aus dem Jahr 2019 ist die Gründung einer Kapitalgesellschaft in sieben bis acht Werktagen möglich. Aufgrund der zwischenzeitlich eingeführten Möglichkeit der Gründung einer GmbH im Wege des notariellen Online-Verfahrens (siehe die Antwort zu den Fragen 3 bis 7) dürfte sich diese Zeitspanne jedoch seitdem reduziert haben.

2. Wie viele Formulare müssen nach Kenntnis der Bundesregierung dafür ausgefüllt werden, und wie hoch sind die Gründungskosten im Schnitt?

Die Anzahl an Formularen, die im Gründungsprozess ausgefüllt werden müssen, variiert vor allem je nach Gründungsart und -form, Branche sowie Kapital- und Finanzierungserfordernissen. Gemäß der in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Erhebung des IfM Bonn kostet eine Gründung im Durchschnitt 383 Euro.

3. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits unternommen, um ihr erklärtes Ziel, Unternehmensgründungen in 24 Stunden zu ermöglichen, zu erreichen (Quelle: Koalitionsvertrag 2021–2025, „Wir schaffen die Voraussetzungen für flächendeckende „One Stop Shops“, also Anlaufstellen für Gründungsberatung, -förderung und -anmeldung. Ziel ist es, Unternehmensgründungen innerhalb von 24 Stunden zu ermöglichen“)?
4. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um die genannten „One Stop Shops“ zur Unternehmensgründung zu realisieren?
5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es technisch möglich wäre, eine digitale Plattform zu schaffen, auf der mit einer einheitlichen Registrierung die Daten für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, die Gewerbeanmeldung, die Eintragung ins Handelsregister, die Eintragung ins Transparenzregister und die Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nummer) in einem Portal zu vereinen und die Unternehmensgründung innerhalb weniger Stunden digital zu ermöglichen, und wenn nein, warum nicht?
6. Beabsichtigt die Bundesregierung, ein solches Projekt zu realisieren, und wenn nein, warum nicht?
Würde ein solches Projekt neben Neugründungen auch Betriebssummeldungen und Betriebsaufgaben umfassen?
7. Beabsichtigt die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die gesetzliche Grundlage für eine derartige Plattform zu schaffen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Im Kontext der Start-up-Strategie arbeitet die Bundesregierung an der Verknüpfung von gründungsrelevanten Online-Diensten, um dem Ziel der Umsetzung eines One-Stop-Shops für Unternehmensgründungen näherzukommen. Angestrebt wird eine integrierte volldigitale Lösung für den gesamten Gründungsprozess. Hierbei muss die Vielschichtigkeit der administrativen Zuständigkeiten für den Gründungsprozess berücksichtigt werden.

Daneben hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um Unternehmensgründungen unter Beteiligung der Notarinnen und Notare zu erleichtern. Erstens wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 mit Wirkung zum 1. August 2022 das notarielle Online-Verfahren, d. h. die Möglichkeit der notariellen Beurkundung bzw. Beglaubigung per Videokommunikation, für bestimmte gesellschaftsrechtliche Vorgänge eingeführt. Zum 1. August 2023 wurde der Anwendungsbereich des notariellen Online-Verfahrens ausgeweitet. Möglich sind nunmehr u. a. Bar- und Sachgründungen von GmbHs, ohne dass die beteiligten Gründerinnen oder Gründer physisch bei der Notarin oder beim Notar anwesend sein müssen. Gleiches gilt für sämtliche Anmeldungen zum Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister.

Bis zum 1. August 2024 wird eine weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere gesellschaftsrechtliche Vorgänge (etwa die Gründung von AGs) evaluiert.

Zweitens ist im Entwurf des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes eine Klarstellung vorgesehen, dass Notarinnen und Notare die im Rahmen von Unternehmensgründungen erforderlichen Anzeigen und Mitteilungen gegenüber Behörden (etwa Gewerbeanzeige, steuerliche Anzeigen) in Vertretung für die Gründerinnen und Gründer übernehmen können. Ziel ist eine Entbürokratisierung von Unternehmensgründungen. Zudem wird dem „Once-Only“-Prinzip Rechnung getragen, indem zu übermittelnde Daten nur einmal gegenüber dem Notar angegeben werden müssen. Eine Bündelung beim Notar kann Unternehmensgründungen beschleunigen und Deutschland als Unternehmensstandort insbesondere für ausländische Gründerinnen und Gründer, die sich gegebenenfalls mit dem Ausfüllen deutscher Behördenformulare besonders schwertun, attraktiver machen.

8. Zu welchen Schlussfolgerungen und etwaigen weiteren Schritten hat die von KPMG in den Jahren 2013 bis 2015 für das Bundesministerium der Finanzen erstellte Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Selbstveranlagungsverfahrens zur Ertragsbesteuerung von Unternehmen geführt?

Die „Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Selbstveranlagungsverfahrens zur Ertragsbesteuerung von Unternehmen“ hat zunächst grundsätzlich aufgezeigt, wie eine Weiterentwicklung des Steuerverfahrensrechts in Richtung eines Selbstveranlagungsverfahrens bei der Unternehmensbesteuerung gestaltet sein könnte. In den Jahren nach 2015 umgesetzt worden ist ein Maßnahmenpaket zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“. Die Selbstveranlagung von Unternehmen war nicht Teil dieses Gesetzgebungsvorhabens.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung etwa eine erleichterte Gründung und Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für kleinere Hilfsinitiativen, die abseits der großen Hilfsorganisationen in Krisenzeiten schnell und unbürokratisch Hilfe leisten können?

Gesellschaftsrechtlich richtet sich der Gründungsvorgang nach der Rechtsform, in der die Hilfsorganisation gegründet werden soll. Zweck und Größe der Hilfsorganisation spielen zwar eine Rolle dafür, welche Rechtsformen rechtlich möglich sind und damit den Gründenden zur Auswahl stehen. Sie haben aber grundsätzlich keine Auswirkung auf den Gründungsvorgang für die Hilfsorganisation in der von den Gründenden gewählten Rechtsform. Das deutsche Gesellschafts- und Vereinsrecht bietet ausreichende Rechtsformen für entsprechende Initiativen.

10. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Hürden für Unternehmensneugründungen in Deutschland abzubauen?

Mit dem aktuellen Praxischeck „Einfach(er) gründen“ zu Neu- und Nachfolgegründungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wird das Ziel verfolgt, gemeinsam mit Gründerinnen und Gründern sowie Verwaltungsstellen sämtliche im Gründungsprozess notwendigen administrativen Schritte zu untersuchen, unnötige bürokratische Hürden zu identifizieren und deren Beseitigung zu prüfen. Auch über die spezifisch auf die Entlastung bei Unternehmensgründungen abzielenden Maßnahmen hinaus verfolgt die Bundesregierung zahlreiche Vorhaben zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle Unternehmen in Deutschland. Von diesen allgemeineren Entlastungsmaßnahmen sollen regelmäßig auch Start-ups profitieren, wie dies u. a. bei dem im Entwurf des Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG) IV vorgesehenen Abbau von Berichts- und Informationspflichten der Fall ist.